

Auszug aus der Niederschrift der 14. Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Verkehr des Rates der Stadt Meckenheim vom 19.10.2023

10.1	Sachstand Entwicklung der Flächen ehem. Saaten Rausch in der Altstadt (SPD-Fraktion vom 25.09.2023)	F/2023/1258
------	---	-------------

Die Verwaltung stellt nochmals klar, dass eine Nachnutzung des Saaten Rausch Geländes selbstverständlich gewünscht, ein Eingriff in das Eigentum jedoch nicht möglich ist.

Die Ausführungen zu den einzelnen Fragen werden verlesen.

Mit „Saaten-Rausch-Gelände“ werden die Häuser Hauptstraße 33 (ehem. Büro und Wohnhaus) sowie Schwitzerstraße 1, 3 und 5 (ehem. Saatgutlagergebäude) bezeichnet.

Antwort zu Frage 1

Das Haus Hauptstraße 33 befindet sich im Bau. Der Abbruch des Altbestandes fand in 2018 statt, im Anschluss wurde 2019 mit dem Neubau eines Geschäfts- und Wohngebäudes begonnen. Das Erdgeschoss ist für eine Gewerbenutzung konzipiert, in den 3 Obergeschossen entstehen insgesamt 7 Wohneinheiten. Für die Gebäude Schwitzerstraße wurden der Verwaltung seit 2014 in bauberatenden Gesprächen und verschiedenen Anträgen bisher zahlreiche Planungen vorgestellt, die einen Umbau zur Wohnnutzung thematisierten.

Antwort zu Frage 2

Nach Kenntnis der Verwaltung sehen die derzeitigen Planungen der Eigentümer für die Gebäude Schwitzerstraße den Umbau des ehem. Saatgutlagers für barrierefreies Wohnen im geförderten Wohnungsbau und den Neubau einer Tiefgarage vor.

Antwort zu Frage 3

Die Eigentümer haben in einem der letzten der zahlreichen Beratungsgespräche, aktuell im Oktober 23 mitgeteilt, es werde zeitnah einen Bauantrag für den Umbau der Gebäude in der Schwitzerstrasse eingereicht.

Antwort zu Frage 4 und 5

Die Verwaltung unterstützt seit 2010 das Projekt „Saaten-Rausch-Gelände“ und hat bereits in 2014 den Bebauungsplan 45 S8 „Merler-Straße/Schwitzerstraße“-2. Änderung aufgestellt, der 2017 Rechtskraft erlangt hat. Dieser bildet die u.a. die planungsrechtliche Grundlage für die Wohnbebauung in der Schwitzerstraße.

Neben den konkreten Antragsbearbeitungen im Laufe der Zeit haben weiterhin im Vorfeld unzählige, sehr zeitintensive Bauberatungen über den Zeitraum von mittlerweile 13 Jahren stattgefunden, die sowohl von den Fachbereichen 61-

Stadtplanung wie auch FB63-Bauordnung geführt wurden.

Letztlich obliegt jedoch allein den Eigentümern die Bestimmung über sämtliche Umsetzungen auf seinem Baugrundstück, wozu sowohl wirtschaftliche wie auch zeitliche Aspekte gehören.

Meckenheim, den 24.11.2023

Alexander Schäfer
Schriftführer/in